

Lösungsskizze:

1. I - X aus § 143 Abs. 1 S. 1 InsO

Ein solcher Anspruch besteht nicht, da kein Anfechtungsgrund nach den §§ 129ff. gegeben ist. Die fraglichen Rechtshandlungen lagen mehr als 3 Monate vor dem Eröffnungsantrag.

2. I - E aus § 143 Abs. 1, § 135 Nr. 2 InsO iVm. § 32 a Abs. 1 GmbHG

Ein solcher Anspruch besteht nicht, da E zwar aus der Bürgschaftsübernahme begünstigt ist, unter dem Gesichtspunkt des Kapitalersatzes jedoch allenfalls eine Haftung der Gesellschafter in Betracht kommt und E eine solche Gesellschafterin nicht ist.

3. I - G aus § 32 a I GmbHG analog iVm § 135 Nr. 2, 143 I InsO?

Dazu müsste G innerhalb eines Jahres vor Insolvenzeröffnung Befriedigung aus einem kapitalersetzenden Darlehen erlangt haben.

a) kapitalersetzendes Darlehen

aa) Zuwendung auf Zeit (+), Darlehen des G in Höhe von 40.000 €

bb) durch einen Gesellschafter (+), G ist Gesellschafter

cc) in der Krise der Gesellschaft (+) die A-GmbH erhält nach dem Sachverhalt von Dritten (B-Bank) keinen Kredit zu marktüblichen Bedingungen mehr.

b) Befriedigung (§ 135 Nr. 2 InsO)?

Das Darlehen wurde nicht an G zurückgezahlt.

Möglicherweise liegt aber in der Bürgschaftsübernahme für ein der E gewährtes Darlehen bzw. in der späteren Zahlung der A als Bürgin eine Rückzahlung an G.

Im Rahmen der Kapitalerhaltung wäre eine Auszahlung an die Ehefrau eines Gesellschafters nach dem Rechtsgedanken der §§ 89, 115 AktG als eine Auszahlung an den Gesellschafter selbst anzusehen.

Möglicherweise kann man diesen Gedanken auch auf die Befriedigung von Ansprüchen aus einem kapitalersetzenden Darlehen übertragen. Dafür spricht, dass ansonsten der Umgehung der Regeln des kapitalersetzenden Darlehens durch Zuwendungen an nahestehende Personen Tür und Tor geöffnet wäre. Dagegen spricht hier, dass die Bürgschaft bereits bei der Hingabe des Darlehens übernommen wurde, man sich daher auf den Standpunkt stellen könnte, G habe von vorneherein der Gesellschaft nur ein "Weniger" (nämlich 40.000 - 35.000 €) als Darlehen gewährt. Dagegen wiederum lässt sich aber anführen, dass die Bürgschaftsübernahme, jedenfalls aber die Zahlung aus der Bürgschaft deutlich später erfolgten als die Darlehenshingabe. Insofern verbleibende Unklarheiten müssen zu Lasten des Gesellschafters gehen. Die Zahlung aus der Bürgschaft stellt daher eine Rückzahlung an G dar.

c) Innerhalb eines Jahres vor dem Eröffnungsantrag (+)

4. A - F aus § 43 Abs. 2 GmbHG

Soweit dem F als Geschäftsführer hier ein Verschuldensvorwurf zu machen ist, haftet er in dieser Rolle auch für die erfolgte Auszahlung des Darlehens. Zwar konnte F die konkrete Zahlung der Bürgschaft nicht verhindern, da der Betrag fällig war. Jedoch hätte er die Bürgschaft schon nicht übernehmen dürfen, da sie gegen die Grundsätze des Kapitalersatzrechts verstieß. Dem F war die Lage der Gesellschaft auch bekannt, so dass man zumindest fahrlässiges Handeln in der Bürgschaftsübernahme erblicken müssen. Jedoch ergibt sich aus einem Umkehrschluß aus § 43 Abs. 3 S. 3 GmbHG, dass Handeln in Befolgung eines Gesellschafterbeschlusses von der Haftung befreit. Eine solche Beschlussbefolgung lag hier vor. Der F haftet folglich der A nicht in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer auf Rückzahlung von 30.000 €.

5. A - F aus § 43 Abs. 3 GmbHG

Eine Haftung des F aus § 43 Abs. 3 scheidet hier daran, dass eine Unterbilanz zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme oder -auszahlung sich dem Sachverhalt nicht entnehmen lässt. Folglich lag keine Auszahlung aus dem zum Erhalt des Stammkapitals erforderlichen Vermögen vor. F haftet nicht.

Weitere Ansprüche der A bzw. Rechte des I sind hier nicht gegeben, insbesondere nicht solche aus § 30f. GmbHG, da sich aus dem Sachverhalt nicht ergibt, dass die A zur Zeit der Auszahlungen eine Unterbilanz aufwies.

6. Zusatzfrage.

Wenn sich die A-GmbH seit März in der Unterbilanz befand, dann handelte es sich bei der Übernahme der Bürgschaft um eine von § 30 GmbHG analog verbotene Auszahlung von Stammkapital. Dementsprechend haftet F der A nunmehr aus § 43 Abs. 3 GmbHG, der Gesellschafterbeschluss befreit ihn nun nicht. Diesen Anspruch der A kann I gem. § 80 InsO durchsetzen.